

## Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an verbindliche EU-Regelungen durch die sogenannten „Quick Fixes“.

### Handlungsbedarf bei der Umsetzung ab 01.01.2020

**BETROFFEN SIND ALLE UNTERNEHMEN ALLER BRANCHEN, DIE INTERNATIONALE LIEFERBEZIEHUNGEN PFLEGEN ODER KÜNFTIG PLANEN.**

Durch die „Quick Fixes“ ergeben sich mit Wirkung ab 01.01.2020 Änderungen im Hinblick auf

- die Voraussetzungen der Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- die Belegnachweise für den Grenzübertritt,
- die Zuordnung der „bewegten“ Lieferung im Reihengeschäft und
- die Vereinfachung für Konsignationslager.

#### **Praxishinweis:**

**Es müssen möglichst umgehend die Prozesse im Unternehmen durchleuchtet und ggf. angepasst werden.**

### INHALT DER NEUREGELUNGEN

#### 1. Neue Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen nach § 6a UStG sind ab 2020:

- **gültige** USt-IdNr. des Erwerbers
- Nachweis des **Grenzübertritts der Ware**
- Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung (ZM)**
- **keine „Beteiligung“ an einer Steuerhinterziehung.**

#### **Praxishinweis** zur gültigen USt-IdNr. des Erwerbers

Künftig fordert das Umsatzsteuergesetz unmissverständlich eine dem Lieferanten vom Abnehmer mitgeteilte und im Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. des anderen Mitgliedstaates. Hier bietet allein die **qualifizierte Bestätigungsabfrage** ausreichend Sicherheit für die Steuerbefreiung, und zwar **bei jedem neuen Umsatz**.

Hat ein Kunde mehrere USt-IdNr., sollte spätestens in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden, welche USt-IdNr. er verwendet.

Die Gültigkeit der USt-IdNr. lässt sich jederzeit elektronisch über eine sogenannte XML-RPC-Schnittstelle beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Es reicht den Finanzbehörden als Nachweis einer qualifizierten Anfrage über die Unternehmerschaft des Abnehmers, wenn die vom BZSt übermittelte elektronische Antwort als Datensatz unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden kann.

Bitte prüfen Sie die Möglichkeit der Implementierung der Abfrage in Ihr vorhandenes System.

#### **Achtung:**

**Kann die Gültigkeit der USt-IdNr. im Zeitpunkt der Lieferung nicht nachgewiesen werden, führt dies spätestens bei Außenprüfungen zu einer Nachversteuerung des Umsatzes mit 19 %!**

**Praxishinweis** zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Es ist hier nicht nur die Abgabe der ZM Voraussetzung für die Steuerfreiheit, sondern auch die korrekten Angaben zur Lieferung in der ZM.

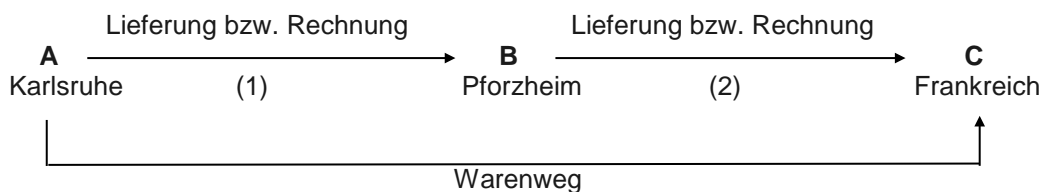
**2. Belegnachweis für den Grenzübertritt**

Die bisherigen Möglichkeiten der Nachweisführung (insbesondere durch die Gelangensbestätigung) bestehen neben der EU-einheitlichen Vermutungsregelung fort.

**3. Reihengeschäft - Zuordnung der „bewegten“ Lieferung**

Als Reihengeschäft werden Umsatzgeschäfte bezeichnet, die von mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung **unmittelbar** vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.

Hier wurde die bisherige deutsche Regelung für Zwischenhändler (B) EU-weit eingeführt.



**Es besteht hier das Risiko, dass sich insbesondere der mittlere Unternehmer (B) in der Reihe im Ausland (Frankreich) umsatzsteuerlich registrieren lassen muss!**

Es ist für die Zuordnung des Leistungsorts und einer etwaigen Steuerbefreiung entscheidend, welchem Liefergeschäft die Warenbewegung zugeordnet werden kann.

Befördert oder versendet ein mittlerer Unternehmer (B) den Liefergegenstand, ist die **Warenbewegung** (und die mögliche Steuerfreiheit) **grundsätzlich der Lieferung an ihn (1) zuzuordnen**.

➔ Lieferung des B wird in Frankreich umsatzsteuerpflichtig. Es ist eine steuerliche Registrierung in Frankreich erforderlich. Ggf. wird ein Fiskalvertreter benötigt.

Diese Vermutung kann der mittlere Unternehmer **widerlegen**, indem er spätestens bei Transportbeginn seine ihm **vom Abgangsstaat der Ware erteilte USt-IdNr.** (hier: D) **verwendet**. Dann gilt die von ihm durchgeführte Lieferung (2) als die bewegte Lieferung (und kann somit auch ggf. eine steuerfreie Lieferung sein).

➔ Lieferung (2) ist dann ggf. die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

➔ Lieferung (1) wäre dann eine in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Lieferung.

➔ Keine steuerliche Registrierung im Ausland erforderlich

**Praxishinweis**

Da diese Regelung jetzt EU-weit greift, sind die bisherigen Prozesse bei Reihengeschäften anzupassen.

**4. Vereinfachung für Konsignationslager**

Sollten Sie ein Konsignationslager in einem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information. Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

**AWP Aisenbrey Weinläder & Partner mbB**